C/2024/2194

14.3.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11392 – GLENCORE / TECK (COAL ASSETS))

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2194)

1. Am 7. März 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Glencore plc („Glencore“, Jersey),

— die in Kanada befindliche Kohlesparte („Kohlesparte“, Kanada) von Teck Resources Limited („Teck“, Kanada).

Glencore wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Kohlesparte von Teck übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Glencore ist ein Unternehmen, das im Bereich natürliche Ressourcen tätig ist und mehr als sechzig Rohstoffe herstellt,

— die in British Columbia, Kanada, befindliche Kohlesparte umfasst die Herstellung und Lieferung von Kokskohle und in geringerem Maße von thermischer Kohle. Die Kohlesparte wird derzeit von Teck kontrolliert, einem Unternehmen, das im Bergbau und damit verbundenen Bereichen tätig ist, darunter Forschung, Exploration und Entwicklung, Verarbeitung, Schmelzen, Raffination und Verkauf natürlicher Ressourcen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11392 – GLENCORE / TECK (COAL ASSETS)

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË